

Forderungen an die Politik und Leistungsträger

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 GG)
Menschen mit Behinderungen sollen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts passgenaue Beschäftigungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Die BAG UB und ihre vielfältigen Mitglieder setzen sich für einen inklusiven Arbeitsmarkt ein, wobei Menschen mit Behinderungen und Unternehmen als zentrale Akteure im Fokus stehen. Zu unseren Mitgliedern zählen u.a. Integrationsfachdienste, Anbieter Unterstützter Beschäftigung, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), andere Leistungsanbieter, Tages(förder)stätten, Menschen mit Behinderungen, Unternehmen und Schulen.

Wir fordern:

- Die [Abschaffung öffentlicher Ausschreibungen](#) bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Eine [Gutscheinregelung wie beim AVGS](#) (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) ist mit Blick auf die Personenzentrierung, die Qualität der Leistungen und die Verlässlichkeit der Angebotsstruktur sachdienlicher und zielführender.
- Die partizipative Ermittlung der realen Unterstützungsbedarfe und eine zeitnahe Bewilligung der Leistungen.
- Die Gewährung des grundsätzlichen Rechts auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom ohnehin nicht definierbaren „[Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung](#)“.
- Die verstärkte und bundesweit flächendeckende Einbindung der Integrationsfachdienste in den systematischen Übergang von
 - Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und / oder Behinderung (auch im Rahmen von Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes in den letzten Jahren vor Schulabschluss),
 - Beschäftigten in WfbM oder
 - von Arbeitslosigkeit Betroffenen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

- Den flächendeckenden Zugang zu arbeitswelt- und sozialraumbasierten betriebliche Teilhabeangeboten für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf.
- Die konsequente betriebliche Ausrichtung der Leistungen Berufsbildung (§ 57 SGB IX) und Arbeit (§ 58 SGB IX) von WfbM und bei Anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts.
- Die Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherungsträger in den Kreis der zuständigen Reha-Träger für die Berufsbegleitung der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 Abs. 3 SGB IX).
- Flächendeckende Angebote von Jobcoaching für Menschen mit Schwerbehinderung und Rehabilitand*innen sowohl in der Anbahnungs- als auch der Sicherungsphase.
- Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) auf Wunsch von Leistungsberechtigten auch ohne vorherigen Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX).
- Den dauerhaften beschäftigungsortsunabhängigen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich für Menschen, die dem Werkstattrecht zugeordnet sind.
- Die Einbindung von Personen im Budget für Arbeit in die Arbeitslosenversicherung.
- Die Öffnung der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) auch für Menschen, die im Anschluss einen Anspruch auf ein Budget für Arbeit haben.
- Die Öffnung des Budgets für Ausbildung für Teilqualifikationen und Zweitausbildungen.
- Die Überarbeitung der Werkstättenverordnung (WVO) im Sinne einer Berücksichtigung von Angeboten betrieblicher Teilhabe.

Bei der Umsetzung und Überarbeitung der erwähnten Gesetze stellt die BAG UB ihre jahrzehntelange Expertise und das Fachwissen ihrer Mitglieder gerne zur Verfügung.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG UB, April 2025